Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.

Große Wollweberstraße No. 554.

No. 73. Montag, den 12. September 1814.

Edict die Tresor- und Thaler-Scheine betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unser Edict vom 19. Januar 1813 und Unsere fernerweite Verordnung vom 5. März 1813, die Tresor- und Thaler-Scheine betreffend, sind in ihren wesentlichsten Punkten, wonach der vorhandene Cassenbestand an diesen Scheinen zur Bezahlung der Natural-Lieferungen für die Truppen-Verpflegung verwendet, und dagegen zur Realisation dieses in Umlauf gebrachten Papiers eine neue Vermögenssteuer zu $1\frac{1}{2}$ Prozent, und eine zweite Einkommensteuer ausgeschrieben werden sollte, bei den damaligen Kriegsereignissen nicht zur Ausführung gekommen, und Wir haben durch Unser Allerhöchstes Edict, d. d. Paris, den 3. Juni d. J. für die Vergütung der Kriegslieferungen auf andere Art gesorgt. Da Wir aber fortwährend die Absicht haben, dieses Papiergeld zu vermindern, und dasselbe nach und nach ganz aus der Circulation zu ziehen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. I. Die durch Unsere Edicte vom 19. Januar und 5. März 1813 auferlegte zweite Vermögens- und Einkommensteuer, wollen Wir Unsern Unterthanen nicht abfordern und hierdurch erlassen. Dagegen sollen die beiden letzten Termine der ersten Vermögenssteuer aus dem Edicte vom 24. Mai 1812, welche Wir, so wie Alles, was auf den ersten Termin noch rückständig ist, zur Vergütung der Kriegslieferungen in der Periode von 1806—13 durch Unsere eben gedachte Verordnung vom 3. Juni d. J. bestimmt und angewiesen haben, als Kriegssteuer betrachtet und gegen den Erlaß der obgenannten Steuer die Ausfertigung von Obligationen auf Unsere Domainen nicht erfolgen, wodurch neue Staatspapiere zu einem ansehnlichen Betrage geschaffen werden würden, die auf den Cours der schon vorhandenen nachtheilig wirken könnten.

§. II. Zur Realisation der in Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine weisen Wir den Inhabern derselben folgende Mittel an:

Sie können und sollen nämlich nach dem Nennwerthe an Unsere Cassen in Zahlung gegeben werden:

1) Bei dem Verkaufe der Domainen, in sofern solche für baar Geld ausgeboten werden, nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 5. März des vorigen Jahres wegen Veräußerung der Staatsgüter, nach der Wahl des Käufers.

2) Bei der Grund- und Gewerbesteuer sowohl in den Provinzen rechts der Elbe, als in den Provinzen der beiden Gouvernement zwischen der Elbe und Weser, und zwischen der Weser und dem Rhein, mit Einem Drittel des Steuerbetrages, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Thaler, und bei der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler; für die in vollen Thalern ausgehenden Summen, mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten; bei Beträgen unter 24 und 9 Thlr. aber, nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten:

in Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt;

in Betreff der Grundsteuer wird der ganz jährliche Steuer-Betrag und nicht die jedesmalige Kontributions-Rate des einzelnen Kontribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

Wenn jedoch ganze Kommunen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauch im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganz-jährlichen Betrage der gesammten Kommune, das Drittel zu berechnen.

3) Bei der Personensteuer in den Provinzen rechts der Elbe in dem von den einzelnen Kommunen, für einen jeden Entrichtungs-Termin zu zahlenden Betrage, und zwar, insofern dieser in vollen Thalern ausgehet, für

den in vollen Thalern ausgehenden Betrag, mit der Verpflichtung, Tresorscheine zu entrichten.

4) Bei Berichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende Mai d. J.,

an Grundsteuern und an Gewerbesteuern

in Unsern sämmtlichen Provinzen ohne Unterschied, in ihrem vollen Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers.

5) Bei Berichtigung der Rückstände an Personensteuer aus derselben Periode in den Provinzen rechts der Elbe, in dem von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage nach der Wahl des Einzahlers.

6) Bei Abtragung sämmtlicher rückständigen Erb- und Zeit-Pachten aus derselben Periode in den Provinzen diesseits der Elbe, jedoch nur zum dritten Theile des gesammten Rückstandes des Zahlungs-Verpflichteten nach seiner Wahl.

7) Bei Abtragung sämmtlicher rückständigen Erb- und Zeit-Pachten aus derselben Periode in den Provinzen der Gouvernements zu Halberstadt und Münster, und zwar nach dem vollen Betrage des gesammten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Wir setzen jedoch hierbei ausdrücklich fest: daß die Befugnisse, welche den ad 4—7 benannten Restanten hiernach zustehen, auf künftige Reste von Abgaben und Zeit-Pachten nicht anwendbar seyn, sondern diese nach den ad 1, 2 und 3 gegebenen Bestimmungen, wie die currenten Steuern und Gefälle behandelt werden sollen.

§. III. Um die Zahlung der Theile, welche in Tresorscheinen entrichtet werden müssen, zu erleichtern, sollen vorerst und bis sich die vorhandenen Tresor- und Thaler-Scheine über den ganzen Umfang der Monarchie mehr vertheilt haben, bei den Erhebungsstellen, Depots von Tresor- und Thalerscheinen angelegt werden, aus welchen ein Jeder, vorzugsweise aber die Kontribuenten, dergleichen gegen Berichtigung deren Nennwerths empfangen können.

Unsern Finanz-Minister aber authorisiren Wir, zu seiner Zeit, und wenn die im folgenden §. angeordnete Vernichtung der Tresor- und Thaler-Scheine, deren Masse bis auf die Summe vermindert haben wird, daß die Verpflichtung, einen Theil in jenen Scheinen zu zahlen, mit dem cirkulirenden Betrage nicht mehr vereinbar ist, Unsere Bestimmungen wegen dieses Pflichttheils, nach Maaßgabe der Umstände einzuholen, um die Verpflichtung, theilweise Tresorscheine zu entrichten, zu modifiziren und nach und nach ganz aufzuheben.

§. IV. Im allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler- und Tresorscheinen nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher diese Pachten, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Goldquote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler- und Tresorscheinen angenommen werden kann.

Insbesondere aber bestimmen Wir noch ferner, in Betreff der Realisations-Mittel ad 6 und 7., daß die respektive ganz und theilweise verstattete Abtragung der rückständigen Zeitpachten in Tresor- und Thalerscheinen, nicht mit auf die von den Domainen-Beamten abzuführenden noch rückständigen baaren Gefälle erstreckt werden soll.

§. V. Um die Tresor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, soll

1) aus den jetzt vorhandenen Kassen-Beständen und aus dem Eingange an Steuer- und Pacht-Rückständen die Summe von Einer Million fünfmal hundert Tausend Thalern, und zwar

mit 500,000 Thlr. gleich bei dem Erscheinen dieser Unserer Verordnung;

mit 500,000 Thlr. gegen Ende des Monats September, und

mit 500,000 Thlr. gegen Ende des Monats December d. J.

vernichtet werden: Ferner soll

2) von denen, durch die, im §. 2. ad 2. bis inkl. 7. nachgewiesenen Realisations-Mittel, eingehenden Tresor- und Thalerscheinen vom Jahre 1815 inkl. an, alljährlich die Hälfte der ganzen eingekommenen Summe und zwar von dem Eingange aus den Monaten Januar, Februar und März,

im Monat April desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten April, Mai und Juni

im Monat Juli desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Juli, August und September

im Monat Oktober desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Oktober, November und December

im Monat Januar des folgenden Jahres

gleichfalls vernichtet werden.

Wenn indeß die Hälfte des gesammten jährlichen Einganges die Summe von Achtmal Hundert Tausend Thalern nicht erreichen sollte; so soll auf jeden Fall diese als Minimum zur Vernichtung bestimmt, und sie soll entweder aus Unsern Kassen Beständen entnommen, oder durch Aufkauf zusammen gebracht werden.

Die Vernichtung soll von der, durch Unsere Verordnung vom 5ten März 1813 und durch Unsere Cabinetsordre vom 13ten März d. J. ernannte Commission zur Vernichtung der bei dem Domainen-Verkauf eingehenden Staats-Papiere erfolgen, und diese soll die geschehene Vernichtung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. VI. So lange als hiernach noch Tresor- und Thaler-Scheine im Umlaufe sind, können solche, außer den oben bestimmten Fällen, wo sie in Unsere Kassen gezahlt werden müssen, nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden.

§. VII. Wegen der gestempelten Tresorscheine verbleibt es übrigens überall bei den ergangenen besondern Bestimmungen.

Gegeben Berlin, den 7ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

Bekanntmachung.

Es sollen die Zinsen von den noch in Cirkulation befindlichen Interims-Scheine der Anleihe der Ein und einen halben Millionen Thaler aus dem Edikte vom 12. Februar 1810 jetzt in der Art berichtiget werden, daß die Zins-Zahlung auf jeden dieser Scheine vollständig bis ultimo December vorigen Jahres geleistet wird, und künftig sämmtliche Zinsen von einem Termine, nehmlich vom 1sten Januar d. J. ab, zahlbar sind. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungs-Kasse hierselbst, für Schlesien das Banko Comtoir zu Breslau, so wie für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen das Banko-Comtoir zu Königsberg in Preußen die Zahlung leisten. Die Besitzer von dergleichen Interims-Scheinen, werden daher hiermit aufgefordert, solche an diejenige Zahlungs-

behörde einzureichen, welche nach Maaßgabe dieser Bestimmungen für die Provinz, in welcher die in ihren Händen befindlichen Scheine ausgefertiget worden, die Zahlung leistet, und die baare Berichtigung der bis zu dem vorbemerkten Termine darauf fällige Zinsen sofort zu gewärtigen. Berlin, den 1sten September 1814.

Der Minister der Finanzen. Bülow.

Wien, vom 19. August.

Se. k. k. Majestät haben den Orden der eisernen Krone*) zu einem Orden Allerhöchst ihres Hauses, und sich als Großmeister zu erklären geruht. — Die Statuten dieses Ordens, so wie dessen äußere Form, werden Se. k. k. Majestät nächstens festsetzen. Die Ordens-Mitglieder sind indessen befugt, die gegenwärtigen Ordenszeichen fortzutragen.

Wesel, vom 26. August.

Das Militair-Commando unsrer als Gränz-Bollwerk für Deutschlands Sicherheit so wichtigen Festung ist dem General von Steinmetz, einem der geschicktesten und bravsten Offiziers der Preuß. Armee, anvertraut, der sich sowol in den frühern Feldzügen, als in der Schlacht bei Leipzig, wo er verwundet wurde, besonders ausgezeichnet hat.

Vom Main, vom 1. Sept.

In öffentlichen Blättern ist jetzt die Rede davon, zur Belebung der inländischen Industrie und zur Beförderung des Vaterlandssinnes eine angemessene Nationaltracht Deutscher Frauenzimmer, mit Ausschließung nachgeäffter ausländischer Ziereteien, einzuführen.

Nach öffentlichen Blättern legen die Offiziers der Churhessischen Armee die Schnurr- und Backenbärte ab und die Garde erhält wieder Haarzöpfe.

Vom 1sten November 1813 an erhalten die Bischöfe von Hildesheim, Basel und Lüttich jeder die Summe von 25000 Thalern jährlich, welche auf die Einkünfte des Bisthums Hildesheim angewiesen sind.

Bamberg, vom 21. August.

Dieser Tage kam ein Sergeantmajor, der vormals unter dem 3ten Französ. Regiment fremder Truppen stand und am 6ten Juni die Insel Elba verließ, hier an. Er war mit einem Ehrenkreuze decorirt, und hatte solches gegen Abgabe seines ältern Kreuzes der Ehrenlegion noch auf der Insel Elba erhalten. Das Kreuz ist von Silber, mit weißem und blauem Email eingelegt, in der Mitte sieht man eine silberne Lilie und an den Enden vier dergleichen, und auf dem blauen Email findet sich die Inschrift: Vive le Roi. Es wird an einem weißen Bande mit einer silbernen Schließe getragen, auf welcher oben die Inschrift: Gage de la paix (Pfand des Friedens) und in der Mitte Vive le Roi steht. Nach der Aussage jenes Soldaten hatte Napoleon 54 solcher Kreuze machen lassen und gegen Abnahme der älteren ausgetheilt.

---

*) Diesen Orden stiftete bekanntlich Napoleon, als er sich 1805 zum König von Italien krönte, mit der sogenannten eisernen Krone, einem einfachen Goldkreis, der einen eisernen, angeblich aus einem Nagel von der Kreuzigung Christi geschmiedeten schmalen Reif umgiebt. Sie war schon zu den Zeiten der Lombarden Symbol der Königswürde von Italien und ward gewöhnlich in Pavia aufbewahrt. Das Sprüchlein: „Gott hat sie mir gegeben, wehe dem, der sie antastet,“ welches Napoleon zur Verherrlichung seiner Triumphe zum Motto des Ordens gemacht hatte, bekundet nun seine Niederlage.

Elberfeld, vom 20. August.

Hier ist folgende Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden erschienen:

„Dem hohen Gouvernement ist es zur Kunde gekommen, daß hin und wieder noch viele Aushängeschilder Französische Inschriften führen. Bei den jetzt veränderten Umständen ist dieses ganz unpassend und unzweckmäßig, da der größte Theil des Publikums dieselben nicht versteht. Se. Exc. der Herr General-Gouverneur haben daher, mittelst Rescripts vom 17ten d. M., die Auslöschung der Französischen Inschriften verordnet. Die Absicht hierbei ist, alles Fremde, was die Deutsche Nationalität verletzt und an die frühere Unterjochung erinnert, zu entfernen. Jeder Einzelne muß hierzu um so mehr die Hand bieten, um sich im äußersten Falle die Einziehung oder Abänderung des Schildes gefallen zu lassen, als auch in andern Ländern keine solche Schilder gefunden werden, und Franzosen so gut unsre Sprache lernen, oder sich dergleichen Inschriften erklären lassen können, wie wir, wenn wir nach Frankreich reisen. Ich ersuche daher die Orts-Obrigkeiten, die Verfügung zu treffen, daß alle Aushängeschilder, statt Französischer, Deutsche Inschriften erhalten, und keine dergleichen doppelt in beiden Sprachen geführt werden.

(Unterz.) Der Kreis-Director v. Seyssel.“

Mainz, vom 23. August.

Vor einigen Tagen starb in Castel ein preußischer Kanonier. Der Hauptmann der Batterie, zu welcher der Verschiedene gehörte, Herr Vahremkampff, der seinen Untergebenen ein Vater ist, ließ ihn mit allen Ehrenbezeugungen zur Erde bestatten. Die kaiserl. österr. Behörde, von der man kaum vermuthen konnte, daß sie von der nicht ungewöhnlichen Handlung unterrichtet sey, ließ den Zug von einer Abtheilung Kanoniers, die mit der preußischen von gleicher Zahl war, begleiten; und man freute sich der gefälligen Aufmerksamkeit.

Brüssel, vom 25. August.

Gestern, als am Geburtstage des souverainen Fürsten der Niederlande, ward hier von demselben, von dem Erbprinzen und von dem Herzoge von Cambridge Revue über alle hiesige Truppen gehalten. Die Belgischen Truppen trugen dabei zum erstenmal die Orange-Cocarde. Des Abends war die ganze Stadt illuminirt.

Schon am 22sten ward der souveraine Fürst unter vielen Feierlichkeiten mit den Insignien des Hosenband-Ordens bekleidet. Lord Castlereagh wickelte das Band um die Knie und der Herzog von Cambridge, beide in Staatstracht, hing demselben das Ordensband um. Zugleich empfing der Erbprinz von Oranien den Bath-Orden, wobei ihm Lord Castlereagh viel schmeichelhaftes über die Auszeichnung sagte, die er in den Spanischen Feldzügen bewiesen habe, und welche die Englische Nation so sehr zu schätzen wisse.

Der Hosenband-Orden, welcher im Jahre 1350 gestiftet wurde, zählt nur 25 Ritter, die an dem linken Knie ein blaues, mit Perlen und kostbaren Steinen besetztes Hosenband tragen, welches bekanntlich mit der Devise versehen ist: Hony soit qui mal y pense.

Lord Wellington reiset nicht eher von hier nach Paris ab, als bis alles, was sich auf die Sicherheit Belgiens bezieht, von ihm in Ordnung gebracht worden.

Heute Morgen ist Lord Castlereagh von hier über Paris nach Wien abgereiset.

Die Stadt Antwerpen hat an dem souverainen Fürsten

eine Addresse eingesandt, worin sie um so mehr um sein besonderes Wohlwollen ersucht, da seine Vorfahren seit Jahrhunderten den Titel von Vicomtes von Antwerpen geführt hätten.

Paris, vom 24. August.

Das Gerücht in unsern Blättern, daß ein Tauben-Orden errichtet werden sollte, wird von dem Moniteur für völlig ungegründet erklärt.

Durch eine Königl. Verordnung sind jetzt alle Emigranten-Listen vernichtet. Keiner der ehemaligen Emigrirten wird noch als solcher angesehen, sondern genießt alle Rechte eines Französischen Bürgers.

Dem Gerüchte, daß Fouché, Sieyes und einige andere Personen ihre Güter verkauften, um sich nach Amerika zu begeben, wird jetzt widersprochen.

Auch der berühmte Componist Cherubini hat das Kreuz der Ehrenlegion erhalten.

Am 20sten dieses starb auf seinem Landgute zu Anteuil an einem Nervenfieber im 60sten Jahre seines Alters der berühmte Graf von Rumford, Mitglied des Instituts von Frankreich, der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London rc. Der Verlust dieses verdienstvollen Mannes wird allgemein bedauert. Wer kennt nicht seinen Namen bloß durch die Rumfordschen Suppen.

Paris, vom 26. August.

Vorgestern hatte Lord Wellington als Englischer Ambassadeur mit allen einem Bothschafter zukommenden Feierlichkeiten seine Antritts-Audienz bei dem Könige.

König Ferdinand VII. hat dem Pabste ein Memoire zustellen lassen, um sein Gutachten über verschiedene mildere Einrichtungen der Inquisition zu erhalten.

Lord Castlereagh ist hier gekommen.

Paris, vom 27. August.

Neulich erschien ein Mann zu Paris, der für Napoleon gehalten wurde. Es war aber ein Offizier, der ihm außerordentlich ähnlich sieht.

Es giebt jetzt Befehle, die zweimal Louis unterschrieben sind; einmal vom Könige und zweitens vom Finanzminister Baron Louis.

Rom, vom 6. August.

Obschon die Generale aller Mönchsorden sich in Rom eingefunden, und lebhaft mit Bitten in den Pabst gedrungen haben, so hat es keinen Anschein, daß Se. Heiligkeit die aufgehobenen Orden im Kirchenstaate ganz herstellen, und ihnen ihre Klöster insgesammt wieder einräumen werde.

Von ungefähr 6000 Priestern, die sich bei der französischen Besitznahme im Kirchenstaat befanden, hatten nur 800 den Eid verweigert, und von diesen leisteten ihn auch noch viele, als sie deportirt wurden. Der Pabst hat aber erklärt, daß er sie nicht weiter beunruhigen wolle, wenn sie nur ihren Irrthum erkennten. — Auch die Engelsburg ist noch immer von Oestreichern besetzt.

Aus Rom, vom 16. August.

Italienische und andere Blätter haben angezeigt, daß Se. Päbstl. Heiligkeit Lucian Bonaparte zum Herzog von Musignano ernannt hatten. Wir sind aber authorisirt zu erklären: daß dies nicht der Fall ist. Die Sache ist folgende: Lucian Bonaparte hatte schon vor einigen Jahren Lehngüter in den Römischen Staaten gekauft, womit Titel verbunden sind. Diese Titel dürfen aber ohne Bewilligung des Römischen Hofes nicht geführt werden. Lucian hatte um diese Bewilligung ersucht, erhielt sie aber nicht. Wenn er also den Titel eines Italienischen Herzogs führt, so hat er nicht die geringste Authorisation dazu.

Aus Madrid, vom 12. August.

Die Inseln im Mittelländischen Meere erhalten jetzt eine besondere Merkwürdigkeit. König Carl der Vierte will sich nun mit seiner Familie auf Majorca niederlassen. Der Friedensfürst bleibt zu Rom.

Die Mönche predigen jetzt mit gleicher Heftigkeit gegen die Freunde der Cortes und gegen die Anhänger des Königs Joseph. Neulich wurde in Madrid ein Frauenzimmer in Folge einer Predigt ermordet, in welcher ein Mönch die Frauen, welche Französische Moden angenommen hätten, und besonders diejenigen, die durchsichtige Tuil-Schleyer trügen, dem Volke als Gegenstände der zeitlichen und ewigen Verdammniß bezeichnete. Eine achtungswürdige Familien-Mutter, Namens Senora Duro, ging in dem Augenblick bei der Kirche vorbei, als das Volk herauskam, und wurde in Stücken zerrissen.

London, vom 19. August.

Vor dem neulichen großen Festballe zu Frogmore erklärte die Herzogin v. Dorset, sie würde dabei in einem seidenen Kleide von irländischer Fabrik erscheinen; diese patriotische Erklärung war hinreichend, um alle übrige Damen zu bestimmen, ebenfalls nur in Stoffen zu erscheinen, die von vaterländischen Manufakturen herrührten.

Die Zeitung, der Courir, ereifert sich darüber, daß der Pabst Lucian Bonaparte in den Fürstenstand erhoben. Ehrenbezeugungen dieser Familie erwiesen, wären eine Beleidigung der ganzen Welt. Lucian und Louis Bonaparte hätten zwar wegen ihres Verhaltens große Ansprüche auf Nachsicht, es hieße aber allem Ehrgefühl und öffentlichem Anstande trotzen, wenn man ihnen Titel und Würden verliehe, die nur Männern von ganz ausgezeichneten Talenten und Verdiensten bewilligt werden sollten.

Die Prophetin, Johanne Southcote, setzt ihre schwärmerischen Tollheiten fort. Ihre Hauptstütze ist ein gewisser Tozer, welcher vormals Fleischer und dann Nachtwächter war. Er fertigt an ihre Anhänger Zettel gegen gehörige Bezahlung aus, durch welche sie bei der von ihr verkündigten Geburt des Meßias allein gerettet werden können. Licht und Schatten stehen in unserm Lande nahe beisammen.

Neulich kündigte diese Betrügerin an, daß sie einen Todten auferwecken würde, und lud ihre Jünger ein, dies Wunder zu sehen. Unter den Versammelten fand sich indessen auch ein Polizei-Offizier ein, welcher darauf bestand, daß der Todte zuförderst durchstochen würde, ehe die Auferweckungs-Ceremonie statt fände. Die Furcht belebte darauf den vorgeblichen Todten, welcher sich plötzlich erhob und sein Heil in der Flucht suchte.

London, vom 26. August.

Als die Prinzessin von Wallis bei Ihrer Abreise am Bord der Fregatte Jason angekommen war, fiel sie in Ohnmacht, indem die Empfindungen der Trennung Sie überwältigten. Wie am 1 ten die Fregatte vor dem Texel vorbeifuhr, ließ die Prinzessin zu Ehren des Geburtstags des Prinz Regenten die Kanonen abfeuern, trank bei der Tafel auf dessen Wohlseyn und gab des Abends einen Ball. Die Fregatte Jason ist jetzt in den Stand gesetzt, den Prinz-Regenten zu Brigthon zu empfangen.

Dieser Tage segelten unsere Kauffahrtey-Flotten nach dem Mittelländischen Meere, nach Ost- und Westindien, gegen 500 Schiffe stark, von Portsmouth nach ihren Bestimmungen ab.

Alle Documente, die sich auf die Abschaffung des Sclavenhandels beziehen, sind hier ins Französische übersetzt worden und werden Lord Castlereagh nach Wien nachgeschickt.

In America wird nächstens ein außerordentlicher Congreß zusammen berufen werden.

Altona, vom 3. Sept.

In der Nacht vom 1sten dieses ist das auf dem Ottenser Kirchhofe befindliche Denkmal Klopstocks umgestürzt und durch die Schwere des Falls zerbrochen. Es ist sehr zu bedauern, daß dieses schöne Werk der Bildhauerkunst, von dem verstorbenen Professor Scheffauer in Stuttgardt, auf eine solche Art beschädigt worden, daß es schwerlich wird wieder hergestellt werden können.

Copenhagen, vom 30. August.

Nachrichten aus Gothenburg zufolge, befand sich Prinz Christian in der Nähe von Christiania auf dem Lande etwas unpäßlich; auch ging das Gerücht, als wären in Christiania Unruhen ausgebrochen, die das Herbeirufen der Schwedischen Truppen zur Beilegung veranlaßt hätten. Am 26sten erwartete man Se. Königl. Hoheit, den Kronprinzen, in Uddewalla; aber unvorhergesehene Umstände schienen die Ankunft verspätet zu haben. Der König und die Königin erwarteten ihn, um alsbald nachher nach Stockholm abzugehen.

In einer am 16ten von Prinz Christian in Christiania erlassenen Proclamation, worin er die Gründe seiner Handlungen entwickelt, drückt Se. Königl. Hoheit sich dahin aus: daß er aus Liebe zu dem Norwegischen Volke der Gewalt der Umstände nachgegeben habe. Damit die Nation eine genaue Kenntniß aller Verhältnisse erlange, werde eine außerordentliche Reichs-Versammlung zusammen berufen werden, die auf den 7ten October in Christiania angesetzt sey. Er führt zugleich darin an, daß die Ausdehnung der Küsten und Gränzen es nothwendig gemacht habe, die Truppen zu zerstreuen; daß in den Magazinen bereits Mangel eingetreten wäre; daß man dennoch das Waffenglück hätte versuchen wollen, die unerwartete Uebergabe von Frederiksstad aber den Uebergang über den Glommen erleichtert und die Ueberflügelung der rechten Flanke der Armee hätte zur Folge haben können.

Die Stockholmer Zeitungen vom 23sten enthalten die beiden Conventionen; aber weder dort noch in Gothenburg war bis zum 25sten die Aufhebung der Blockade der Norwegischen Häfen publicirt worden, auch von letzterm Orte noch keine Expedition abgegangen. Es ist deshalb auch von hieraus noch keine Verordnung erlassen die das Verbot des Handels mit Norwegen aufhebt.

Die Nachrichten aus Schweden gehen nicht weiter als bis zum 24sten d. M. aus Uddewalla. Wie man vernimmt, wird der Prinz Christian Königl. Hoh. Norwegen verlassen, wann derselbe die ausübende Gewalt der Reichs-Versammlung übergeben hat. Alle Acten der Norwegischen Regierung werden jetzt vom Staatsrathe ausgefertigt.

Aus Rußland, vom 18. August.

Ukase Sr. Kaiserl. Majestät an den heiligen Synod, den Reichsrath und den dirigirenden Senat.

Das an Mich gerichtete Gesuch des heil. Synods, des Reichsraths und des dirigirenden Senats wegen Errichtung eines Denkmals für Mich in der Residenz, und wegen Annahme der Benennung: der Gesegnete, gereicht Mir zur höchsten Zufriedenheit, indem Ich theils den über Uns waltenden Segen Gottes, theils aber die Gesinnungen der Russischen Reichs-Corporationen, die Mir den schmeichelhaftesten Namen beilegen, erkenne. Mein ganzes Bestreben geht dahin, um durch heiße Gebete den Segen Gottes für Mich und Mein treues Volk zu erflehen, und von Meinen geliebten treuen Unterthanen und überhaupt von dem ganzen menschlichen Geschlechte gesegnet zu werden. Dies ist mein heißester Wunsch und Mein höchstes Glück. Allein bei allem Meinem Bestreben, solches zu erreichen, kann Ich Mir als Mensch nicht die Kühnheit erlauben, diesen Beinamen anzunehmen, und zu wähnen, daß ich dieses Glück schon erreicht hätte. Ich halte es um so weniger vereinbar mit Meinen Grundsätzen, als Ich jederzeit und bei jeder Gelegenheit Meine getreuen Unterthanen zur Bescheidenheit und Geistes Demuth ermahnt habe, und Ich will daher nicht selbst ein Beispiel geben, welches diesen Gesinnungen widersprechen würde. Indem Ich demnach Meine vollkommenste Erkenntlichkeit hiedurch bezeuge, bitte Ich die Reichs-Corporationen, solches alles zu unterlassen. Möge Mir ein Denkmal in Euren Herzen errichtet werden, wie ein solches in dem Meinigen für Euch besteht. Möge Mein Volk in seinen Herzen Mich segnen, wie Ich es in dem Meinigen segne! Möge Rußland glücklich seyn, und möge über Mich und über Rußland der göttliche Segen walten!

Schreiben aus Taganrock (am Asowschen Meere) vom 19. Juni a. St.

Am 10. Mai, um 2 Uhr Nachmittags, erfolgte ein sonderbares Ereigniß in der Provinz Tschernomorsk, nahe bei Altemrjuk, gegenüber den Salinen, im Asowschen Meere. Während eines heitern und stillen Wetters hörte man 200 Klaftern vom Ufer ein fürchterliches Getöse im Meere und zugleich sah man den Grund des Meers sich bis zur Oberfläche des Wassers erheben, Flammen, mit einem Getöse gleich Kanonenschüssen, und einem schwarzen dicken Dampfe hervorgebrochen, ganze Massen Erde und große Steine in die Luft geschleudert. Die ersten 10 Ausbrüche, welche innerhalb einer Viertelstunde auf einander folgten, waren die stärksten; die letzten wurden seltner und schwächer. Diese Erscheinung währte bis in die Nacht. Es verbreitete sich bis 10 Werste im Umkreise ein Geruch eigener Art, der aber nichts Schwefelartiges hatte. Das Getöse hörte man 10 Werste weit, und man bemerkte eine Art unterirdischer Bewegung von einem dumpfen Tosen begleitet. Darauf erschien an der nämlichen Stelle eine Insel mit mehreren Quellen, welche einen flüssigen Schlamm auswarfen, der nach und nach trocken ward.

Am 20 fing man an Untersuchungen auf der Insel anzustellen; sie schien von allen Seiten unzugänglich, da sie auf 5 Klafter weit von einem zähen Schlamme umgeben war und nur an einer einzigen Stelle konnte man bis in die Mitte gelangen. Ihre Länge von Westen bis Osten den Uferschlamm mitgerechnet, ist 70 Arschin, und die Höhe über der Wasserfläche 1½ Klafter. Die ganze Oberfläche der Insel ist mit einer steinigten weißlichen Masse bedeckt.

Kurze Nachrichten.

Daß der französische Senat am 2ten April den Kaiser Napoleon der Regierung verlustig erklärt, ist bekannt, weniger aber, daß eine andere Behörde jenem das Beispiel dazu gegeben hatte. Schon am 1sten April ließ das General-Conseil des Seine-Departements und das Municipal-Conseil von Paris eine Proclamation anschlagen, worin sie feierlich allem Gehorsam gegen Napoleon Bonaparte entsagten, und den Wunsch äußerten: die Königl. Regierung in der Person Ludwigs des Achtzehnten wieder hergestellt zu sehen.

* * *

Die Theilnahme, welche im vergangnen Frühjahr unser Unternehmen, die verwüsteten Spaziergänge um unsre Stadt herzustellen, gefunden hat, ermuntert uns unsere Bemühungen zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zwecks fortzusetzen. Wir werden in diesem Herbst mit der Bepflanzung des Glacis und der nächstgelegnen Alleen fortfahren und durch eine neue Sammlung unsern Mitbürgern Gelegenheit geben, für die fernere Verschönerung unsers Wohnorts thätig zu sein und sich neue Ansprüche auf den Dank unsrer Nachkommen zu erwerben

v. Loos. Friderici. Zitelmann. Kugler. Heintze. Goltdammer. Timme. Haak. Scheibert.

Literärische Anzeige.

Die zweite Fortsetzung des Verzeichnisses neuer Bücher meiner Lesebibliotheck ist erschienen und wird an abonnirte Leser unentgeldlich ausgegeben. Stettin den 10. Septbr. 1814. C. W. Struck, große Dohmstraße No. 675.

Anzeigen.

Es wünscht Jemand seine noch müßigen Stunden, gegen ein billiges Honorar, durch Schreiben, in welcher Art es sey, auszufüllen, um immer thätig zu seyn und sich und seine Familie ehrlich durchzuhelfen. Seine Wohnung ist in der Breitenstraße im goldnen Stern. Stettin den 10. Sept. 1814.

Unsern geehrten Handlungsfreunden zeigen wir hiedurch ergebenst an, daß wir, in Verfolg der Anzeigen unterm 16. April a. c. in den Berliner Zeitungen, die früher in Magdeburg unter der Firma J. H. Haase & Sohn bestandene Baumwollen-Strumpf-Fabrique, welche indeß seit einigen Jahren hier etablirt ist, und nachdem sich der Sohn C. H. Haase von uns getrennt hat, das alte Geschäft mit Activa und Passiva unter untenstehender Firma übernommen haben und solche ohne alle sonstige Veränderung mit dem nemlichen Fond fortsetzen.

Wir empfehlen uns daher unsern werthen Freunden mit einem stets sortirten Lager von baumwollenen, zwirnen, floretseidenen Strumpfwaaren und aller Arten lederner Handschuhe, so wie wir auch alle in diesem Fach einschlagende Commissiones gern übernehmen und nach Möglichkeit prompt besorgen. Wir bitten, uns mit Aufträge gütigst zu beehren, versprechen jeder Zeit die billigsten Preise und eine reelle Bedienung. Auch beziehen wir alle Frankfurth a. d. O. Messen und haben unsern Stand in der seit vielen Jahren schon gehabten Bude zwischen dem Rathskeller und dem Bonhagenschen Hause. Potsdam den 1sten September 1814.

J. H. Haase Erben und Siermann.

Publikandum.

Der diesjährige Michaelismarkt zu Gartz, welcher nach dem Kalender den Dienstag nach Michaeli, als den 4ten October gehalten werden sollte, wird, weil auf denselben Tag der Markt in Pencun fällt, und am 5ten October ein jüdisches Fest gefeyert wird, auf den 27sten September c. verlegt; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 17ten August 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikandum.

Das zuletzt unterm 13. October 1810 bekannt gemachte Polizey-Verbot, nach welchem Niemand bey 1 bis 3 Rthlr. Strafe, auf den Straßen, am Bollwerk, an der Speicherseite, auf den Brücken, auf den innerhalb den Wasserbäumen befindlichen Fahrzeugen, auf den öffentlichen Plätzen in der Stadt, in Holzställen und sonstigen Behältnissen, wo sich feuerfangende Sachen, als Holz, Holzspäne, Torf, Heu und Stroh zc. befinden, desgleichen auf den Holzhöfen, Taback rauchen soll, so wie daß auf den Fahrzeugen, die zwischen den Wasserbäumen liegen, kein Feuer angemacht werden darf, und daß in der Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen bey 5 Rthlr. Strafe kein Feuer angezündet oder Pech gekocht werden, sondern man sich zu letzterm nur der beym Baumschreiber erlaubten Pechhütte bedienen soll, wird hiedurch erneuert und eben so auch wieder in Erinnerung gebracht, daß bey einer gleichen Strafe von 1 bis 3 Rthlr. das Tabackrauchen in sämtlichen Marktbuden, am Bollwerk und an der Langenbrücke, so wie der Gebrauch der offenen Kohlentöpfe in denselben während der kältern Jahreszeit ebenmäßig verboten ist, und nur der Gebrauch der sogenannten Feuerstuben von Messing oder Blech in den Buden geduldet werden kann. Stettin den 5. Septbr. 1814.

Königlicher Polizey-Director. Stolle.

Auction.

Verschiedene abgepfändete Effecten, bestehend in Leinen, Kupfer, Messing, Zinn, Manns- und Frauenskleidungen, Betten, Gläser, Blech, Meubles und Hausgeräth, sollen in Termino den 19ten September c. und folgende Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sessionszimmer der Vormundschafts-Deputation des Stadtgerichts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin den 22. August 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zu vermiethen.

Die der Cämmerey zugehörigen Buden bey der Langenbrücke, sollen in dem auf den 22sten Septbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause angesetzten Termin, an den Meistbietenden anderweitig vermiethet werden; welches hiedurch Miethslustigen bekannt gemacht wird. Stettin den 3. Septbr. 1814.

Die Oeconomie-Deputation des Magistrats.

Friderici.

Oeffentliche Vorladung.

Der vor 6 Jahren mit dem Schiffer Seegebarth zur See ausgegangene und demnächst entwichene Matrose Gottlieb Mulchin, aus Swinemünde gebürtig, wird, auf den Antrag seiner Ehefrauen, gebornen Dorothea Wilhelm, hiemit vorgeladen, sich in dem zur Beantwortung der wegen böslicher Verlassung angestellten Ehescheidungsklage auf den 6ten December d. J. angesetzten Termin hieselbst in Person oder durch einen mit Vollmacht und

Information versehenen Bevollmächtigten einzufinden, oder zu gewärtigen, daß die bösliche Verlassung für erwiesen angenommen, die Ehe getrennt und das weitere rechtliche gegen ihn festgesetzt werden wird. Swinemünde den 25sten August 1814. Königl. Stadtgericht.

Guthsverpachtung.

Das im Pyritzschen Kreise, 2 Meilen von hier belegene Guth Brallenthin soll, von Johanni künftigen Jahres ab, anderweitig auf 6 Jahre an den Meistbietenden, gegen Erlegung einer zinsfreyen Caution von 3500 Rthlr. und unter den, bey dem unterzeichneten Justitiarius näher einzusehenden Bedingungen, verpachtet werden. Hiezu stehet in der Wohnung des Justitiarii hieselbst ein Termin auf den 28sten September d. J., des Vormittags um 10 Uhr an, und werden Pachtlustige dazu eingeladen. Stargard den 27ten August 1814.

v. Borckesches Gericht zu Brallenthin.
Mannkopff.

Theerofen-Verpachtung.

Der Verfügung Einer Königl. Preuß. Hochpreißl. Regierung von Pommern vom 4ten Junii c. a. gemäß, soll der sogenannte Brandsche Theerofen im Saurenkrugschen Revier, Amts Ueckermünde, anderweitig von Trinitatis 1815 ab, auf 6 Jahre, im Wege der öffentlichen Licitation, verpachtet werden. Der Termin hierzu ist von dem damit beauftragten Unterzeichneten, auf den 1sten October c. a., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Saurenkrug anberaumet; welches denjenigen, so diesen Theerofen zu pachten willens sind, hiermit bekannt gemacht wird. Torgelow den 3. Septbr. 1814

Meisner, Königl. Districts-Forstmeister.

Verkauf von Gebäuden

Nach der Verfügung Einer Königl. Preuß. Hochpreißl. Regierung vom 12. v. M., soll die alte Jagdzeugscheune zu Aalbeck, im Amte Ueckermünde, im Wege der öffentlichen Licitation, verkauft werden. Der Termin hierzu ist von dem Unterzeichneten auf den 11ten October c. a. um 10 Uhr im Forsthause zu Aalbeck anberaumet; welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird. Torgelow den 3. Septbr. 1814.

Meisner, Königl. Districts-Forstmeister.

Bekanntmachung.

Da ich mich entschlossen habe, in meinem Garten zu Jasenitz eine Roßmühle anzulegen; so mache ich dies, in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810, dem Publiko hiedurch bekannt, damit ein etwaniger Widerspruch innerhalb acht Wochen angebracht werden kann. Jasenitz den 9ten Septbr. 1814.

Der Mühlenmeister Christian Schönfeldt.

Zu verauctioniren in Stettin.

Am 20sten und 21sten September, Nachmittag um 2 Uhr, werde ich, nach dem Befehl des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts, in dem Bessinschen Hause, Louisenstraße No. 744, mehrere Effecten, als: Gläser, Porcellain, Fayence, Spiegel, Sopha, Rohr- und Polsterstühle, Tische, einen Secretair, ein Bücherspind, Küchengeräthschaften und sonstiges Hausgeräth gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen; welches ich hiedurch zur Wissenschaft des Publikums bringe. Stettin den 5ten September 1814.

Zitelmann 2. Vigore Commissionis.

Auction über Stabholz u. s. w.

Am 14ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, werde ich, der Verfügung Eines Königl. Stadtgerichts gemäß, das zur Kaufmann Mangelsdorffschen Masse gehörige, theils auf dem Rathsholzhofe, theils auf dem Hofe des sub No. 50 jenseits der Oder gelegenen Speichers befindliche Holz, bestehend aus:

a) 81$\frac{3}{18}$ Rink ungewracktem eichenem Stabholz,
b) 6¼ Rink eichenem Böttcherholz,
c) 17½ Schock Tierzenstäben,
d) 37 Schock büchenen Stäben,
e) 16 Schock 44 Stück eichenem Klappholz,
f) 6 Rink 3 Mandeln eichenem Stabholz, und
g) 7 Rink diversen Stäben,

gegen gleich baare Bezahlung in Courant. cavelweise oder im Ganzen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen, und mit der Versteigerung des zuerst genannten, auf dem Rathsholzhofe lagernden Holzes, daselbst den Anfang machen. Stettin den 31. August 1814. Dieckhoff.

Am 15ten September d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich, in dem am Rosengarten unter No. 259 gelegenen Hause nachstehende Sachen, als: Fayance und Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, und allerley Meubles und Hausgeräth, worunter sich besonders mehrere Uhren von verschiedenen Sorten, einige sehr gute Sophas nebst Stühlen, Commoden, Spiegel, Secretairs und Tische befinden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 10. Sept. 1814.

Dieckhoff.

Schiffs-Verkauf.

Das Schaluppschiff, Henriette genannt, 38½ gebrannte Last groß, geführt von Capit. Friedrich Bandelin aus Cammin, und gebauet im Jahr 1806, will die Rhederey durch mich öffentlich verkaufen lassen, wozu ich einen Termin auf den 15ten September c., Nachmittags um 2 Uhr, in meiner Wohnung angesetzt habe und Kauflustige einlade, sich zu dieser Zeit gefälligst einzufinden. Stettin den 3. Septbr. 1814. A. F. Masche,

Königl. Schiffs- und Stadtmäckler.

Holz-Auction.

In dem dem Johanniskloster hieselbst zugehörigen Armenheidschen Forstrevier, sollen 50 Faden eichen und 50 Faden büchen dreyfüßiges Klobenbrennholz, in Caveln von 5 bis 10 Faden, desgleichen in der bey dem Dorfe Podejuch belegenen Heide 16 Sageblöcke, 16 Stücken stark Bauholz, 16 vier- und 16 dreyspaltige Büchen in kleinen Caveln, im Termin den 4ten October dieses Jahres, Vormittag 10 Uhr, in der Kloster-Deputationsstube an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant, über-

lassen werden. Kauflustige können sich bey den beyden Forstbedienten Schmidt auf der Armenheide und Fischer zu Podejuch melden, um das Holz in Augenschein zu nehmen. Die Bedingungen sind in der Kloster-Registratur einzusehen. Stettin den 8ten Septbr. 1814.

Die Johannis-Kloster-Deputation.

Zu verkaufen in Stettin.

Ein complett zugerittenes Reitpferd, welches auch als Einspänner gebraucht werden kann, sowohl als auch ein viersitziger Stuhlwagen mit Verdeck und zwey Stühlen sind sogleich zu verkaufen; das nähere erfährt man in der Zeitungs-Expedition. Stettin den 10. Sept. 1814.

Alter Blätter-Taback in Ballen gepreßt, vom Jahr 1811, stehet bei mir zum Verkauf vorrätig.

C. F. Langmasius.

Fein engl. Raffin-Zucker in Brode, weißen und gelben Farin, und gute holländische Heringe, bey

Ernst George Otto.

Graue und gebleichte Leinewand verschiedener Gattung ist sowohl einzeln als im Ganzen zu haben.

Heumarkt No. 46.

Hausverkauf.

Das zur Verlassenschaft des Holzverwalters Agricola gehörige, auf der Schiffsbau-Lastadie sub No. 29 belegene Wohnhaus, soll unter billigen Bedingungen aus freyer Hand veräussert werden. Kaufliebhabere werden ersucht, sich deshalb an den Justiz-Commissarius Böhmer zu wenden und mit demselben in Unterhandlung zu treten.

Wohnung, welche gesucht wird.

Ein Logis parterre, oder 1 Treppe hoch, von 3 Stuben, eine oder 2 Kammern, Küche und Holzgelaß, wird zum 1sten October d. J. zu miethen verlangt. Den Miether weiset die Zeitungs-Expedition gefälligst nach.

Zu vermiethen in Stettin.

In dem Hause No. 286 an der Kuh- und Breitenstraßen-Ecke ist ein Logis von 3 Stuben, 2 Küchen, Holzgelaß und Entree zu vermiethen. Auf Verlangen kann es auch gleich bezogen werden. Stettin den 2. Septbr. 1814.

Ein freundliches Zimmer, belle Etage, Louisenstraße No. 744, für einen einzelnen Herrn, mit Betten und nothwendigen Meubeln, auch ohne des Genannten, ist zum 1sten October d. J. zu beziehen. Miethslustiger meldet sich, Klosterhoff No. 1137. Stettin den 2ten September 1814.

Ein bequemes Logis ist zu vermiethen, und in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

In der großen Oderstraße im Hause No. 2 sind einzelne Zimmer mit Meubel und Aufwartung zu vermiethen, auch werden daselbst einige Speicherböden zur ferneren Vermiethung frey.

Bekanntmachungen.

Staats- und Ständische Papiere jeder Art, kauft und verkauft jeder Zeit.

Louis Saling in Stettin.

Der Schiffer Michael Friedrich Klockstien in Ueckermünde hat von seinem Schiffe Auguste Emilie zwey Drittheile verkauft; wer daran Anspruch zu machen hat, muß sich spätestens bis zum 21sten dieses Monats bey mir deshalb melden. Stettin den 10ten September 1814.

Carl Koch, Schulzenstraße No. 336.

Das Galliasschiff Maria Dorothea, so vom Schiffer Peter Utes in Altwarp geführt worden, ist öffentlich verkauft; wer an die Kaufgelder Anspruch zu haben glaubt, beliebe sich deshalb spätestens bis zum 24sten dieses Monats bey mir zu melden. Stettin den 10. Sept. 1814.

B. W. Oldenburg jr.

Ein mit Attesten seines Wohlverhaltens versehener tüchtiger Hausknecht, kann sogleich ein Unterkommen finden; wo? sagt die hiesige Zeitungs-Expedition.

In einer bedeutenden Wirthschaft auf dem Lande ohnweit Stettin wird eine perfecte Ausgeberin verlangt. Die Zeitungs-Expedition wird hierüber gefällige Auskunft ertheilen.

Den Miether einer Speicher-Remise weiset die Zeitungs-Expedition gefälligst nach.

Sollte jemand Lust haben, jährlich 100 bis 150 Klafter Holz nach Stargard zu liefern, so wird derselbe gebeten, sich an Unterzeichneten zu wenden und den Preiß, das Maaß und die Holzart, die er zu liefern gedenket, gefälligst zu bestimmen. Stargard den 5. Septbr. 1814.

George Friedr. Fischer.

Verloren.

Es hat sich am 17ten Decbr. v. J. eine weiße braune getiegerte Hühnerhündin mit braunem Behang, und besonders daran kennbar, daß sie auf dem Rücken nach dem linken Hinterfuße zu, einen unbehaarten kahlen Streifen von der Länge und Breite eines Fingers hat, verlaufen. Wer von deren Aufenthalt im Hause No. 238 auf dem Rödenberge hieselbst Nachricht giebt, erhält 5 Rthlr. Belohnung, und sein Name soll auf Verlangen verschwiegen werden. Stettin den 31sten August 1814.

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 2. Sept. 1814.	Briefe	Geld.
Berliner Banco-Obligations	72	—
Berliner Stadt-Obligations	67½	—
Churm. Landschafts-Obligations	54	—
Neumärk. detti detti	53	—
Holländische Obligations	79½	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	—	—
detti detti à 4 pCt.	—	—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	80	—
detti detti Polln. Anth.	67	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	80	—
Pommersche detti	—	99¾
Chur- u. Neumärk. detti	98½	—
Schlesische detti	—	93
Staats-Schuld-Scheine	73½	—
Zins-Scheine pro 1814	—	—
Gehalt- detti detti	—	—
Tresor-Scheine	72½	71½
Reconnaissancen	53	—